

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 29. Sitzung der Bremischen Stadtbürgerschaft am 12. Oktober 2021.

Anfrage 1: Wie geht der Senat mit Hausmüllablagerungen auf öffentlich zugänglichen Flächen um?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Magnus Buhlert, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

vom 8. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie sieht der Senat die Hausmüllablagerungen und die Vermüllung auf der "Parkfläche" neben der Tankstelle in der Neuenlander Straße, Ecke Kirchweg, und in welchem Eigentum befindet sich die Fläche?
2. Welche Maßnahmen kann der Senat in diesem Fall ergreifen, und welche Maßnahmen ergreift er generell, um gegen Hausmüllablagerungen auf derart öffentlich zugänglichen Flächen vorzugehen?
3. Wie häufig hat der Senat in den vergangenen Jahren Gespräche mit privaten Flächeneigentümern gesucht, um gegen störende Hausmüllansammlungen und davon ausgehende Gefährdung für die Umwelt auf öffentlich zugänglichen Grundstücken vorzugehen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Vermüllungen auf privaten Grundstücken tragen ebenfalls wie illegale Ablagerungen auf öffentlichen Flächen zu einer Verschlechterung des Stadtbildes und des Gesamteindrucks des jeweiligen Stadtteils bei und haben negative Auswirkungen auf das Sicherheits- und Sauberkeitsempfinden von Menschen. Die Reinigungsverpflichtung liegt beim Grundstückseigentümer. Bei diesem Grundstück Neuenlander Straße, Ecke Kirchweg handelt es sich um ein Privatgrundstück. Die Nutzung ist laut Liegenschaftskataster mit „Parken“ angegeben.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich werden im Rahmen der abfallberatenden Außendiensttätigkeiten von der Bremer Stadtreinigung auch Eigentümer:innen von vermüllten Grundstücken unverzüglich nach Entde-

cken kontaktiert, über legale Entsorgungsmöglichkeiten informiert und zur Abräumung aufgefordert. Dies sind überwiegend private Wohngrundstücke, bei denen Eigentümer:innen beziehungsweise Nutzer:innen direkt vor Ort angesprochen werden können. Dies geschieht auch in guter Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Ordnungsamt.

Bei unbebauten Grundstücken, bei denen keine vor Ort Ansprache möglich ist, wird der oder die Grundstückseigentümer:in ermittelt und unverzüglich angeschrieben.

Sind die Grundstückseigentümer:innen nicht kooperationsbereit, kann die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verwaltungsverfahren zur Zwangsabräumung einleiten. Die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab. Bei an die kommunale Abfallentsorgung durch Die Bremer Stadtreinigung angeschlossenen Grundstücken wird zunächst geprüft, ob ein Verwaltungsverfahren zur Erhöhung des Restmüllvolumens ausreichend ist. Darüber hinaus bietet die zuständige Behörde fachliche Unterstützung an, wenn gefährliche Abfälle illegal gelagert oder entsorgt werden.

In Gröpelingen wurde im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft am 27. September 2021 eine Schwerpunktaktion gemeinsam mit der Bremer Stadtreinigung, dem Ordnungsdienst und der Polizei durchgeführt, um Verursacher:innen von illegalen Müllentsorgungen zu identifizieren. Hierzu werden auch Flyer in verschiedenen Sprachen verteilt.

Für den Fall von konkreten Hinweisen auf Verursacher:innen von Müllablagerungen wird für die Zukunft auch die Zulässigkeit einer Videoüberwachung an ausgewählten Orten zur Überführung der Verantwortlichen geprüft.

Zu Frage 3:

In 2021 hat die DBS bisher circa 40 Gespräche mit Eigentümer:innen vermüllter Grundstücke geführt. In aller Regel sind die Eigentümer:innen oder Mieter:innen kooperationsbereit und räumen spätestens nach der Androhung einer Zwangsräumung ihre Abfälle ab. Auch in dem konkreten Fall wurde mit dem Eigentümer gesprochen. Sollte sich keine Verbesserung der Situation einstellen, werden weitere Maßnahmen eingeleitet.

Anfrage 2: Welche Pläne verfolgt der Senat in Bezug auf die Feuerwache 3?

Anfrage der Abgeordneten Claas Rohmeyer, Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU vom 10. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Welche etwaigen, baulichen, Auswirkungen hat die geplante Verlängerung der Straßenbahnlinie an der Osterholzer Heerstraße auf die dortige Feuerwehrwache 3?

2. Inwieweit zieht der Senat in diesem Zusammenhang einen Um- beziehungsweise Neubau oder Umzug der Feuerwache 3 in Betracht, mit welchen überschlägigen Kosten kalkuliert der Senat diesbezüglich, und wann soll voraussichtlich damit begonnen werden?

3. In wessen Eigentum befindet sich das Grundstück sowie die neben der Feuerwache 3 befindlichen Liegenschaften, und inwiefern ist es angesichts der gestiegenen Raumbedarfe für die Feuerwehr dort möglich, Gebäude des hier ansässigen Technischen Hilfswerks zukünftig zu nutzen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Verkehrsentwicklungsplans 2025 sieht die Verlängerung der Straßenbahn von Sebaldsbrück nach Osterholz vor. Bevor es zu einer Festlegung auf eine bestimmte Streckenführung kommt, werden Bürgerbeteiligungsrunden einschließlich Variantenabwägungen durchgeführt. Das Projekt wurde jedoch noch nicht begonnen und befindet sich noch vor der Vorplanungsphase.

Zu Frage 2:

Mögliche Auswirkungen einer Verlängerung der Straßenbahnlinie an der Osterholzer Heerstraße auf die Feuer- und Rettungswache 3 können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Der Senator für Inneres wird in diesem Projekt bezüglich der Feuerwehrbelange aber eng mit eingebunden. Grundsätzlich stehen beide Planungen nicht im Widerspruch, wenn sie frühzeitig aufeinander abgestimmt werden. Der Senator für Inneres steht einer gegebenenfalls erforderlichen Standortverlagerung der Feuerwache 3 grundsätzlich offen gegenüber.

Zu Frage 3:

Das 1 150 m² große Grundstück der Feuerwache 3 gehört der Stadtgemeinde Bremen und ist dem Sondervermögen Immobilien und Technik/Stadt zugeordnet. Das im Osten und Süden angrenzende circa 3 880 m² große Grundstück, welches vom THW genutzt wird, steht im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht beabsichtigt, weitere Gebäude an diesem Standort zu nutzen. Im Westen des Feuerwehrgrundstückes schließt sich eine im Eigentum der Stadtgemeinde stehende und dem Sondervermögen Infrastruktur/Stadt zugeordnete Grünanlage an.

Anfrage 3: Wissenschaftsfeindliche Aussagen zur Schutzimpfung gegen das SARS-CoV 2-Virus an Freien Waldorfschulen

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 13. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat den Bericht auf dem zur Waldorfpädagogik kritisch aufklärenden Blog <https://anthroposophie.blog/> über ein impffeindliches Pamphlet, das jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt, eines Bremer Waldorflehrers zur Kenntnis genommen und wie bewertet er dieses?
2. Liegen dem Senat Erkenntnisse über Impfverweigerung und impffeindliche Publikationen in Bezug auf Schutzimpfungen gegen das SARS-CoV 2-Virus an den Freien Waldorfschulen der Stadtgemeinde Bremen vor?
3. Wie stellt der Senat vor dem Hintergrund wiederholt wissenschaftsfeindlicher Aussagen aus dem anthroposophischen Spektrum sicher, dass die Lehramtsausbildung des Landesverbandes Niedersachsen/Bremen der Freien Waldorfschulen auf aktuellem pädagogischem und wissenschaftlichem Niveau stattfindet und der Schulunterricht an den Waldorfschulen aktuellen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen folgt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Der Senat hat die benannte kritische Analyse des in Auszügen veröffentlichten impffindlichen Textes zur Kenntnis genommen und bewertet den Text, soweit vorliegend, als wirr, irrational und wissenschaftlich in keiner Weise fundiert.

Zu Frage 2:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Impfverweigerung und impffindliche Publikationen in Bezug auf Corona-Schutzimpfungen an den Freien Waldorfschulen in der Stadtgemeinde vor. Die vier Freien Waldorfschulen in der Stadtgemeinde Bremen versichern jeweils, dass keine Kenntnis darüber vorliege, dass Lehrkräfte, Schüler:innen oder Eltern ihrer Schulen sich aktiv gegen das Impfen gegen SARS-CoV-2 aussprechen oder in dieser Weise agitieren. Impffindliche Publikationen seien nicht aufgetreten. In den Informationen an die Eltern folge die Schulleitung den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und arbeite entsprechend mit der Senatorin für Kinder und Bildung zusammen.

Die Schulleitung, deren Lehrkraft im Blog-Beitrag als Autor des impfkritischen Textes benannt wird, versichert, die Existenz des Textes sei erst seit dem 16. September 2021 bekannt. Die Lehrkraft habe ihre impfkritische Haltung „in keinerlei Weise aktiv in das Schulleben hineingetragen“.

Zu Frage 3:

Der Senat trägt die Verantwortung dafür, dass private Ersatzschulen, so auch die Waldorfschulen, die gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsbedingungen einhalten. Dazu gehört,

- dass die Schulen in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen sowie,
- dass die Schulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.

Der Senat prüft die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte von privaten Ersatzschulen, indem er grundsätzlich nur dann eine Lehrgenehmigung erteilt, wenn ein universitärer Master, oder ein dem Master vergleichbarer universitärer Abschluss, in einem Studienfach vorliegt, das hohe Affinität zu dem zu unterrichtenden Unterrichtsfach hat.

Der Senat verantwortet nicht die Lehramtsausbildung des Landesverbandes Niedersachsen/Bremen der Freien Waldorfschulen. Diese Ausbildung erfüllt im Übrigen nicht das Kriterium der Vergleichbarkeit mit einem universitären Master-Abschluss.

Die Genehmigungsbedingung der privaten Ersatzschulen, nach der die Schulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wird fortlaufend gesichert

- durch die Teilnahme der Schüler:innen dieser Schulen an den Zentralen Abschlussprüfungen sowie
- anlassbezogen durch die Einsichtnahme in die schulischen Fachcurricula sowie gegebenenfalls Unterrichtsbesuche.

Anlässlich dieser Anfrage für die Fragestunde wurde die Wissenschaftsfundierung der naturwissenschaftlichen Fachcurricula durch Einsichtnahme der Fachaufsicht sichergestellt.

Anfrage 4: Wie stellt sich der Sachstand bei den Kaisenhäusern dar?
Anfrage der Abgeordneten Martin Michalik, Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann und
Fraktion der CDU
vom 14. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele a) bewohnte und b) unbewohnte Kaisenhäuser gibt es in Bremen?
2. Wer übernimmt die Pflege und die Kosten für die Flächen unbewohnter Kaisenhäuser, und welche Kosten entstehen dadurch jährlich?
3. Wie viele unbewohnte Kaisenhäuser sollen in den nächsten zwei Jahren abgerissen werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Es gibt derzeit noch insgesamt etwa 1 000 Behelfsheime, davon werden rund 150 von Auswohnberechtigten bewohnt, sogenannten Kaisen- und Kudella-Auswohner:innen. Daneben gibt es eine nicht genau bekannte, aber vergleichbare Größenordnung an illegalen Wohnnutzungen, die nicht mit einem entsprechenden Status der Auswohnberechtigung versehen sind.

Zu Frage 2:

Seit 2015 dürfen Behelfsheime in Dauerkleingärten und sonstigen Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes für kleingärtnerische Zwecke weiter genutzt werden. Kleingärtnerische Nutzung heißt, dass die Behelfsheime wie eine Gartenlaube genutzt werden dürfen, also zum Beispiel für die Aufbewahrung von Geräten und Gartenerzeugnissen sowie für kurzfristige Aufenthalte aus Anlass von Gartenarbeiten oder für Freizeit und Erholung im Garten. Der Abbruch der Gebäude nach Aufgabe der Wohnnutzung wird derzeit nicht gefordert. Diese Regelungen sind auch Bestandteil der aktuell geltenden Dienstanweisung DA 422.

Daher gibt es zum einen Flächen mit unbewohnten Behelfsheimen, die weiterhin vom jeweiligen Eigentümer oder Pächter gepflegt und unterhalten werden und zum anderen Flächen mit Behelfsheimen, die gar nicht mehr genutzt werden und brachliegen.

Verantwortlich für den Zustand der Grundstücke sind die Eigentümer beziehungsweise Pächter, soweit es diese für unbewohnte Kaisenhäuser gibt. Für die städtischen Flächen sind überwiegend die jeweiligen Kleingartenvereine als Pächter beziehungsweise der Landesverband der Gartenfreunde als Generalpächter zuständig, in Einzelfällen auch die Stadt unmittelbar. Die Pflegemaßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf reine Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Verkehrssicherheit der Bäume, den Rückschnitt des Rahmengrüns, Absperrungen et cetera. Da diese nicht grundstücksbezogen erfasst werden, ist eine Angabe von jährlichen Kosten für die Pflege brachliegender Flächen mit Kaisenhäusern nicht möglich. Die Leerstandsproblematik mit Vermüllung, Verwahrlosung, Verfall ist auch ein Handlungsfeld im Kleingartenentwicklungsplan, der sich aktuell in der Aufstellung befindet.

Zu Frage 3:

Mit dem laufenden Auftrag über Abbrüche von maroden Behelfsheimen in 2021/2022 werden 14 Abbrüche durchgeführt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden

auch in den nächsten Jahren kontinuierlich weitere Abbrüche von maroden Kaisenhäusern, Schrottimmobilien, erfolgen.

**Anfrage 5: Wann wird entlang der Ihle der Hochwasserschutz gewährleistet?
Anfrage der Abgeordneten Bettina Hornhues, Martin Michalik, Heiko Strohmann und
Fraktion der CDU
vom 14. September 2021**

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt sich der aktuelle Sachstand für die Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Ihle in Burglesum dar?
2. Wann wird mit der Umsetzung begonnen, und wann soll die Maßnahme fertiggestellt sein?
3. Wie haben sich die geschätzten Baukosten seit Vorstellung des Planentwurfs im Jahr 2017 entwickelt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Ergebnisse der im letzten Jahr beauftragten Aktualisierung der hydraulischen Berechnungen, die als Grundlage zur Bemessung des Hochwasserrückhaltebeckens dienen, liegen nun vor. Auf deren Basis sowie auf den zwischenzeitlich durchgeführten Baugrunduntersuchungen werden die bisherigen Planungen überarbeitet. Die überarbeiteten Planungen sollen nach jetzigem Stand im Sommer 2022 vorliegen.

Zu Frage 2:

Nach aktueller Zeitplanung soll im Herbst 2023 mit dem Bauentwurf begonnen werden. Nach Prüfung des Entwurfes werden die Planfeststellungsunterlagen erstellt und das dazugehörige Planfeststellungsverfahren dann im Frühjahr 2024 eingeleitet. Nach etwa einem Jahr ist mit einem Planfeststellungsbeschluss zu rechnen. Dann übernimmt der Deichverband am rechten Weserufer die weiteren Planungen, unter anderem die Ausschreibung der Ingenieurleistungen zur Erstellung der Ausführungsplanung und die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen. Anfang 2027 ist nach jetziger Zeitplanung mit dem Baubeginn zu rechnen.

Zu Frage 3:

Da die Planungen erst noch überarbeitet werden, liegt keine aktuelle Kostenschätzung vor. Es kann daher noch keine Aussage zu einer möglichen Kostensteigerung getroffen werden.

Anfrage 6: Zukunft des Bunkers C178 auf dem ehemaligen Vulkan-Gelände in Vegesack
Anfrage der Abgeordneten Maja Tegeler, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
vom 14. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind die derzeitigen Besitzverhältnisse des Bunkers C178 auf dem ehemaligen Vulkan-Gelände in Vegesack?
2. Inwiefern sind dem Senat Bemühungen einer Musiker:inneninitiative zur erneuten kulturellen Nutzung der Liegenschaft bekannt?
3. Wann ist mit dieser Nutzung aus Sicht des Senates zu rechnen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz. Eine konkretere Namensnennung des Eigentümers an Dritte ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Zu Frage 2:

Es wurde für die Nutzung des Bunkers eine Genehmigung erteilt. Die Genehmigung umfasst Lagerräume mit Galerie und Mehrzweckraum, Musiker-Übungsraum, sowie ein Schulungsraum, Musiker-Übungsraum.

Zu Frage 3:

Die Räumlichkeiten werden von einer Musiker:inneninitiative genutzt.

Anfrage 7: Instandsetzung und Erneuerung von Spielflächen
Anfrage der Sahhanim Görgü-Philipp, Dr. Solveig Eschen, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 15. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil der Kosten für den Kampfmittelräumdienst bei der Herrichtung von Spielplätzen?
2. Welche Mittel werden dafür eingesetzt, und gibt es weitere Posten, wie zum Beispiel Beleuchtung, Kanalerneuerung, Wege, Grünschnitt oder ähnliches, die bei der Herrichtung anfallen?
3. Welche Auswirkungen haben diese Kosten hinsichtlich des Budgets für die Erneuerung von Spielgeräten und Spielflächen insgesamt?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Bei der Neuanlage eines Spielplatzes, oder bei Umbauten, bei denen Bodenarbeiten zu verrichten sind, prüft die Polizei den Verdachtsfall auf Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg wie Munition oder Blindgänger.

Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Kampfmittelverdacht vorliegt und die aufgrund ihrer Größe und Dauer nicht vom Kampfmittelräumdienst bearbeitet werden können, wird ein externes Unternehmen beauftragt. In einem solchen Fall fallen in der Regel Kosten in Höhe von 5 000 bis 6 000 Euro an. Der Aufwand im Einzelfall wird bestimmt durch die Anzahl und das Risikopotential der Funde sowie insbesondere die Beschaffenheit des Untergrundes.

Diese Arbeiten gehören zu den Baunebenkosten bei der Herstellung der Fläche und werden vom jeweiligen Planungsunternehmen beauftragt. In den meisten Fällen ist dies der Umweltbetrieb Bremen. So sind 2020 bei der Neugestaltung des Spielplatzes Dockstraße in Gröpelingen für die Bodenanalyse und Räumarbeiten beim beauftragten Unternehmen Kosten in Höhe von etwa 21 000 Euro entstanden, die Gesamtkosten der Neugestaltung lagen bei rund 160 000 Euro. Das entspricht einem Anteil von etwa 13 Prozent. Diese sind im Rahmen der Investitionskostenplanung berücksichtigt. Im Jahr 2020 war bei 17 Neugestaltungen achtmal eine Kampfmittelsondierung oder -räumung erforderlich. Dabei sind überdurchschnittlich hohe Kosten von insgesamt circa 92 000 Euro entstanden, weil die Räumung von einzelnen Spielplätzen mit höherem Aufwand verbunden war.

Zu Frage 2:

Die Beseitigung der Kampfmittel, sowie alle weiteren Kosten zur Erschließung der Baufläche sind Teil der Herstellungskosten eines Spielplatzes. Finanziert werden sie aus der Haushaltsstelle „Zuschüsse für Investitionen für Spiel und Bewegung“. Das Volumen dieser Haushaltsstelle betrug im Jahr 2020 und 2021 jeweils 1,5 Millionen Euro gegenüber 1,025 Millionen im Jahr 2019. Zu den Erschließungsleistungen gehören unter anderem die Herrichtung der Zuwegung für die Pflegefahrzeuge, Gehölz- und Grünschnitt, die Entwässerung, Bodenarbeiten wie zum Beispiel die Nachverdichtung, und Kanalarbeiten. Zu diesen Leistungen zählen auch die Kampfmittelsondierung und -räumung.

Zu Frage 3:

Die Beseitigung von Kampfmitteln ist bei der Herstellung von Spielflächen für die Gewährleistung der Verkehrssicherheit von zentraler Bedeutung und daher unerlässlich. Das gleiche gilt für die Erschließung des Geländes. Diese Kosten sind daher grundsätzlich bei der Anlage und Erneuerung von Spielflächen eingeplant. In Einzelfällen kommt es jedoch aufgrund der Schwere der zu beseitigenden Gefahrenlage oder dem hohen Aufwand der Sondierung zu so hohen Mehrkosten, dass sich Projekte aufgrund dessen stark verzögern können.

Anfrage 8: Vergabeverfahren zur temporären Transformation der Martinistraße
Anfrage der Abgeordneten Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP
vom 22. September 2021

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit gab es ein Vergabeverfahren für den Prozess der temporären Umgestaltung der Martinistraße, und welche Art von Teilnahmewettbewerb wurde bei dem Verfahren angewandt?
2. Nach welchen konkreten Kriterien und Maßstäben wurden die Bewerber bei dem Vergabeverfahren bewertet und ausgewählt?
3. Bestehen oder bestanden insbesondere im Vorfeld des Vergabeverfahrens persönliche Verbindungen zu Sternkultur UG, haftungsbeschränkt, falls ja, welcher Art sind diese, und inwiefern hat dies das Vergabeverfahren beeinflusst?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Vergabe erfolgte im Verhandlungsverfahren nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 2 des Bremisches Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, InvErlG. Gemäß Paragraph 12 Unterschwellenvergabeordnung wurden drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Zu Frage 2:

Folgende Bewertungskriterien wurden angesetzt und im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe den Bietern schriftlich dargelegt: 30 Prozent Preis, 30 Prozent Erfahrung mit der Organisation, Koordination und Durchführung ähnlicher Veranstaltungen, 30 Prozent Darstellung des Projektmanagements zur Einhaltung des kritischen Zeitpfads zur Umsetzung und 10 Prozent Darstellung der Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Projektkommunikation.

Zu Frage 3:

Seitens der am Vergabeverfahren beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestanden im Vorfeld des Vergabeverfahrens keine persönlichen Verbindungen zu den zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen.

Anfrage 9: Verzicht auf Standgebühren für den Bremer Weihnachtsmarkt
Anfrage der Abgeordneten Volker Stahmann, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 5. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie gestalten sich die Planungen und Vorbereitungen für den diesjährigen Bremer Weihnachtsmarkt?

2. Hält der Senat eine Befreiung von Standgebühren für den Bremer Weihnachtsmarkt in diesem Jahr für sinnvoll?

3. Inwieweit plant der Senat, auf Standgebühren für den diesjährigen Bremer Weihnachtsmarkt zu verzichten und Standbetreiber:innen Flächen kostenfrei zu überlassen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Derzeit werden verschiedene Aufbauvarianten unter anderem mit kleineren Karrees und freien Flächen diskutiert, um Abstandsregeln und Empfehlungen einhalten zu können.

Vorgesehen ist die stärkere Nutzung des Hanseatenhofes und des Ansgarikirchhofes.

An stark frequentierten Ausschankbetrieben sollen Aufenthaltsflächen eingerichtet werden.

Anders als bei der Osterwiese und dem Freimarkt lässt sich das Veranstaltungsgelände nicht einzäunen, da es sich im Innenstadtbereich auf mehreren Plätzen befindet, die auch von Besucher:innen der Innenstadt genutzt werden, die den Weihnachtsmarkt nicht besuchen.

Über ein Schutz- und Hygienekonzept, angepasst an die pandemische Entwicklung und an die Bestimmungen der aktuellen Corona Verordnung befinden sich die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz im engen Austausch.

Zu Frage 2 und 3:

Die Schausteller:innen aber auch das teilnehmende Kunsthandwerk sind durch den Ausfall diverser Volksfeste und Märkte, auf denen sie üblicherweise ihre Einnahmen generieren, massiv betroffen und haben erhebliche wirtschaftliche Einbußen erlitten. Der Verzicht auf die Gebühren erscheint daher, wie auch schon bei der verschobenen Osterwiese und dem Freimarkt, als Unterstützungsmaßnahme geboten. Auch das Ordnungsamt wird in diesem Zusammenhang bei den Sondernutzungserlaubnissen für die Glühweinstände auf Standgebühren verzichten.

Anfrage 10: Kosten der Internatsplätze für die zukünftige Eliteschule des Sports an der Ronzelenstraße

Anfrage der Abgeordneten Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP vom 6. Oktober 2021

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch werden die Kosten für die geplante Anmietung der Internatsplätze in der Mary-Astell-Straße 4 für die Eliteschule des Sports an der Ronzelenstraße in den nächsten zehn Jahren prognostisch ausfallen, bitte aufschlüsseln nach Jahren?

2. Welche Grundlagen hat die Senatorin für Kinder und Bildung bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen herangezogen, insbesondere wurde der Kauf/die Miete vergleichbarer Objekte hierbei geprüft?

3. Welche Kosten in welcher Höhe wären für die gleiche Anzahl angemieteter Internatsplätze im von der Sportstiftung Bremen geplanten „Haus der Athleten“ in den kommenden zehn Jahren prognostisch entstanden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Anmietung von acht Appartements plus Gruppenraum wird mit jährlichen Kosten von 54 000 Euro plus Nebenkosten in Höhe von 9 120 Euro veranschlagt. Eine lineare Hochrechnung würde bedeuten, dass in zehn Jahren 540 000 Euro für die Anmietung und 91 200 Euro für die Nebenkosten also insgesamt 631 200 Euro zu veranschlagen wären. Die Steigerungsrate für die Nebenkosten kann nicht abgeschätzt werden.

Zu Frage 2:

In der Mary-Astell-Straße 4 sind acht Appartements plus Gruppenraum vorgesehen. In dieser Konstellation war kein weiteres Angebot verfügbar. Der Quadratmeterpreis beträgt für diese Appartements zirka 20 Euro. Der Quadratmeterpreis für einzelne Appartements in vergleichbarer Größe und Lage beträgt nach intensiver Internetrecherche rund 25 Euro. Der Kauf einer Immobilie hätte immer eine langfristige Bindung bedeutet. Auch für das Angebot der Sportstiftung Bremen hätte SKB eine zehnjährige Bindung eingehen müssen. Eine Campus-Lösung an der Ronzelenstraße wäre damit nicht mehr möglich gewesen. Diese Option bleibt ohne eine langfristige Bindung zumindest erhalten.

Zu Frage 3:

Die Sportstiftung Bremen hatte 2020 ein Angebot für acht Internatsplätze im Zusammenhang mit dem Kauf einer Immobilie gemacht. Für die Anmietung inklusive Nebenkosten wären für die Dauer von zehn Jahren zirka 852 000 Euro zu veranschlagen gewesen.